

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 700

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 700, Rn. X

BGH 2 ARs 134/11 2 AR 84/11 - Beschluss vom 5. Mai 2011 (OLG Stuttgart)

Unzulässige Beschwerde / Anfechtung.

§ 29 Abs. 1 EGGVG; § 304 StPO

Entscheidungstenor

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. März 2011 - Az.: 4 VAs 2/11 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe

Der Beschluss ist gemäß § 29 Abs. 1 EGGVG nicht anfechtbar. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist ¹ unstatthaft, da das Oberlandesgericht sie in dem angefochtenen Beschluss nicht zugelassen hat. Das Schweigen über die Frage der Zulassung, deren Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 EGGVG das Oberlandesgericht von Amts wegen zu prüfen hatte, bedeutet die Nichtzulassung, die ihrerseits unanfechtbar ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO 53. Aufl., § 29 EGGVG Rn. 2).